

DATENVERARBEITUNGSVERTRAG („AVV“)

D) Allgemein

1. Geltungsbereich

Der AVV wird durch Verweis in die Vereinbarung aufgenommen und ist integraler Bestandteil der Vereinbarung (wie in den AGB definiert), es sei denn, dass die Parteien einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag als Teil spezifischer Vereinbarungen abschließen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem AVV und anderen Bestimmungen des Auftrags hat der AVV Vorrang.

Dieser AVV gilt für den Fall, dass TD SYNEX in der Funktion eines Auftragsverarbeiters personenbezogene Daten im Auftrag und gemäß den Anweisungen des Käufers verarbeitet, der in seinem eigenen Namen oder im Namen seiner Kunden oder deren Endnutzer („Kunden“) in der Funktion eines Verantwortlichen handelt. Sie gilt auch für den Fall, dass der Käufer, der als Auftragsverarbeiter handelt, personenbezogene Daten im Auftrag und nach den Anweisungen von TD SYNEX verarbeitet, die im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten als Verantwortlicher handelt.

Dieser AVV gilt nicht für TD SYNEX und den Käufer, die als getrennte oder gemeinsame Verantwortliche personenbezogene Daten miteinander teilen.

TD SYNEX agiert in der Regel als separat für die Verarbeitung Verantwortlicher, wenn:

- (a) es personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Käufers erhebt (z. B. personenbezogene Daten über die Mitarbeiter des Käufers);
- (b) TD SYNEX personenbezogene Daten von Endnutzern verarbeitet, die vom Kunden des Käufers zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt werden:
 - (i) Durchführung von Betrugs-, Geldwäsche-, Sanktions- und sonstigen Überprüfungen, einschließlich der Überprüfung von Verbotslisten (Denied Party List), sowie die Untersuchung und Verfolgung von Betrugs-, Geldwäsche- oder Sanktionsverstößen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Kundenbeziehung und der Erbringung von Dienstleistungen;
 - (ii) Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Auflagen;
 - (iii) Anonymisierung und/oder Datenanalytik; und
 - (iv) Erfüllung des Vertrags, einschließlich Streckenlieferungen und, falls für die Erfüllung des Vertrags erforderlich, die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte, die als Verantwortliche handeln, wie z. B. Spediteure, Hersteller oder Drittdienstleister.

2. Definitionen

Jeder Begriff, der in diesem AVV oder in anderen Teilen des Vertrags nicht definiert ist, hat die Bedeutung, die ihm gemäß der Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679) („DSGVO“) zugewiesen wird. Verweise auf Artikel der DSGVO hier [Art. ... DSGVO] gelten nur in dem Maße, in dem die Verarbeitung der DSGVO unterliegt – für alle anderen relevanten Gerichtsbarkeiten gelten die entsprechenden anwendbaren Datenschutzgesetze.

„**Drittland**“ bezeichnet jedes Land, das weder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) ist, noch von der Europäischen Kommission bestätigt wurde, dass es einen angemessenen Schutz für personenbezogene Daten gemäß Artikel 45(3) DSGVO bietet.

„**Verarbeitung personenbezogener EWR-Daten**“ bedeutet im Sinne dieses AVV die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich der DSGVO oder der Datenschutzgesetze Großbritanniens oder der Schweiz fallen.

„**Standardvertragsklauseln**“ oder „**SCCs**“ – bezeichnet die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 oder einem Nachfolge- oder Ergänzungsbeschluss;

„**Datenschutzrecht**“ bezeichnet alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre, die in den jeweiligen Rechtsordnungen gelten, für die Mitgliedstaaten der EU oder des EWR, einschließlich der DSGVO;

„**TOMs**“ bezeichnet die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutzgesetze;

„**Unterauftragsverarbeiter**“ oder „**Unter-Unter-Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet Dritte, die gemäß diesem AVV berechtigt sind, logischen Zugriff auf personenbezogene Daten zu haben und diese in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu verarbeiten;

„**Datenübermittlung**“ bezeichnet jede Partei, die personenbezogene Daten übermittelt oder Zugang zu ihnen gewährt.

„**Exporteur**“ bezeichnet jede Partei eines Datentransfers, die im EWR, in Großbritannien oder in der Schweiz ansässig ist.

II) Besondere Bedingungen für TD SYNEX als Auftragsverarbeiter

Dieser Abschnitt II gilt für den Fall, dass TD SYNEX als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Käufers verarbeitet, der in seinem eigenen Namen oder im Namen von Kunden als Verantwortlicher handelt. Sie gilt zusätzlich zu Abschnitt III unten. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Abschnitten II und III ist der Abschnitt II maßgebend.

1. **Elektronische Kommunikation.** TD SYNTEX kann dem Käufer Informationen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem AVV elektronisch zukommen lassen, einschließlich per E-Mail, über die TD SYNTEX Standard-Website oder über eine von TD SYNTEX angegebene Website.
 2. **Details zur Verarbeitung.** Durch die Nutzung der Dienstleistungen erklärt sich der Käufer mit den Einzelheiten der Verarbeitung einverstanden, einschließlich Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung, Kategorien von betroffenen Personen, Arten von personenbezogenen Daten, besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten, TOMs und anderen Auftragsverarbeitern – soweit relevant – wie in dem Vertrag (einschließlich dieses AVV) definiert und wie anderweitig von TD SYNTEX elektronisch zur Verfügung gestellt und mitgeteilt, einschließlich per E-Mail, über die TD SYNTEX Standard-Website oder über eine von TD SYNTEX angegebene Website.
 3. **Standardvertragsklauseln.** SCCs, die zwischen TD SYNTEX und dem Käufer gelten, können auf der TD SYNTEX Standard-Website oder über eine von TD SYNTEX angegebene Website eingesehen werden.
 4. **Verpflichtungen von TD SYNTEX und dem Käufer.**
 - 4.1. TD SYNTEX wird alle Datenschutzgesetze einhalten, die in seiner Rolle als Auftragsverarbeiter gelten. TD SYNTEX ist nicht verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften, die für die Branche des Käufers oder seiner Kunden gelten und die nicht allgemein für Anbieter der jeweiligen Produkte gelten. TD SYNTEX kann nicht beurteilen, ob die Daten des Käufers oder seiner Kunden Informationen enthalten, die bestimmten Gesetzen oder Vorschriften unterliegen.
 - 4.2. Der Käufer muss die Eignung, Angemessenheit und Übereinstimmung der Nutzung der Produkte durch den Käufer oder seine Kunden mit den Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Datenschutzgesetze, bewerten und bestimmen, insbesondere im Hinblick auf die TOMs, andere beteiligte Auftragsverarbeiter, den Standort des Datenzentrums und die relevante Datenübermittlung, wie in dem Vertrag, einschließlich des AVV und der Einzelheiten der Verarbeitung, beschrieben.
 - 4.3. Wenn der Käufer selbst nicht der für die personenbezogenen Daten Verantwortliche ist, sondern personenbezogene Daten im Auftrag von Kunden verarbeitet, garantiert der Käufer, dass er über alle Verträge verfügt und alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen des/der Kunden hat:
 - in Bezug auf TD SYNTEX als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß diesem AVV zu handeln und alle Rechte als für die Verarbeitung Verantwortlicher gegenüber TD SYNTEX und ihren anderen Auftragsverarbeitern in Bezug auf den AVV auszuüben;
 - TD SYNTEX als Auftragsverarbeiter zu nutzen, um personenbezogene Daten zu verarbeiten, wie in dem Vertrag, einschließlich dieses AVV und den Einzelheiten der Verarbeitung, dargelegt;
 - in Bezug auf alle Anweisungen, Mitteilungen, Informationen und Kommunikationen in Verbindung mit diesem AVV der einzige Ansprechpartner für TD SYNTEX zu sein, und, wo gesetzlich erforderlich, für die relevante Kommunikation zwischen Kunden und TD SYNTEX als Schnittstelle zu fungieren. TD SYNTEX ist von jeglicher Verpflichtung, einen Kunden zu informieren oder zu benachrichtigen, befreit, wenn TD SYNTEX diese Informationen oder Benachrichtigungen an den Käufer weitergegeben hat. TD SYNTEX wird als einziger Ansprechpartner für die anderen Auftragsverarbeiter von TD SYNTEX fungieren.
 - die Rechte des Exporteurs gemäß den Standardvertragsklauseln – sofern anwendbar – gegenüber (i) TD SYNTEX und/oder (ii) seinen anderen Auftragsverarbeitern über TD SYNTEX im Namen des Exporteurs auszuüben.
- ### III) Allgemeine Verarbeitungsbedingungen
- Dieser Abschnitt III gilt zusätzlich zu Abschnitt II für den Fall, dass TD SYNTEX als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung des Käufers verarbeitet, der in seinem eigenen Namen oder im Namen von Kunden als Verantwortlicher handelt. Sie gilt auch für den Fall, dass der Käufer, der als Auftragsverarbeiter handelt, personenbezogene Daten im Auftrag und nach den Anweisungen von TD SYNTEX verarbeitet, die im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten als Verantwortlicher handelt.
1. **Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen**
 - 1.1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist allein für die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen im Hinblick auf die Verarbeitung gemäß den Datenschutzgesetzen verantwortlich. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird bei Beendigung oder Ablauf des Vertrags durch eine Anweisung die Maßnahmen zur Rückgabe von Datenträgern mit personenbezogenen Daten oder zur Löschung gespeicherter personenbezogener Daten festlegen und den Auftragsverarbeiter unverzüglich über Fehler oder Unregelmäßigkeiten informieren, von denen er im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter Kenntnis erlangt.
 - 1.2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird die Produkte nicht in Verbindung mit personenbezogenen Daten verwenden, soweit dies gegen Datenschutzgesetze verstoßen würde, und wird seine Kunden entsprechend verpflichten.
 2. **Pflichten des Auftragsverarbeiters**
 - 2.1. **Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters.** Der Auftragsverarbeiter wird alle Verpflichtungen einhalten, die für Auftragsverarbeiter gemäß den Datenschutzgesetzen im EWR gelten. Der Auftragsverarbeiter ist nicht dafür verantwortlich, die Anforderungen von Gesetzen zu bestimmen, die auf das Geschäft oder die Branche des Verantwortlichen

oder des Kunden anwendbar sind, oder dafür, dass die Bereitstellung der Produkte durch den Auftragsverarbeiter den Anforderungen dieser Gesetze entspricht

- 2.2. **Anweisungen.** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den schriftlichen Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die in der Vereinbarung einschließlich dieses AVV und seiner Anlagen, – falls zutreffend – der genehmigten Nutzung und Konfiguration der Produkte durch den Verantwortlichen oder anderweitig schriftlich festgelegt sind. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Ansicht ist, dass die Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegen geltendes Datenschutzrecht und/oder gegen vertragliche Pflichten aus der Vereinbarung einschließlich diesem AVV verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Umsetzung einer solchen Anweisung auszusetzen, bis sie vom für die Verarbeitung Verantwortlichen geprüft und infolgedessen bestätigt oder geändert wurde. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten ohne die Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, wenn dies nach dem Recht der EU oder ihrer Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, erforderlich ist; in einem solchen Fall unterrichtet der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung, sofern dieses Recht nicht eine solche Unterrichtung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.
- 2.3. **Offenlegung/Zugang.** Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche dies genehmigt hat oder es nach dem Recht der EU oder ihrer Mitgliedstaaten erforderlich ist. Wenn ein solches Gesetz vorschreibt, Dritten Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, oder wenn eine Regierung, ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde auf der Grundlage eines solchen Gesetzes Zugang zu personenbezogenen Daten verlangt, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Weitergabe benachrichtigen, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich verboten ist. Sofern der Auftragsverarbeiter nicht durch das Recht der EU oder ihrer Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist, wird er keine personenbezogenen Daten als Reaktion auf eine solche Anfrage an den Auftragsverarbeiter weitergeben, ohne sich vorher mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu beraten. Werden personenbezogene Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen während der Verarbeitung Gegenstand einer Durchsuchung und Beschlagnahme, einer Beschlagnahme im Rahmen eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens oder ähnlicher Ereignisse oder Maßnahmen durch Dritte, unterrichtet der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich.
- 2.4. **Vertraulichkeitspflicht.** Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sein gesamtes Personal und alle Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, zur Vertraulichkeit – es sei denn, es besteht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit – und dazu, diese personenbezogenen

Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten, es sei denn, dass dies auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen geschieht oder anderweitig durch das Recht der EU oder ihrer Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist.

- 2.5. **Rechte betroffener Personen.** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dessen Ersuchen in angemessener Weise und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, bei der Gewährung von Auskünften an die betroffene Person und bei der Beantwortung von Anfragen, Beschwerden oder anderen Mitteilungen einer betroffenen Person, einschließlich Anfragen von betroffenen Personen, die ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen ausüben wollen. Wenn ein solches Ersuchen, eine solche Beschwerde oder eine solche Mitteilung beim Auftragsverarbeiter eingeht oder anderweitig an ihn herangetragen wird, informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, sofern er die betroffene Person mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Verbindung bringen kann.
- 2.6. **Datenschutzverletzung.** Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten („Datenschutzverletzung“), die die personenbezogenen Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle angemessenen Maßnahmen und Handlungen, um die Auswirkungen der Datenschutzverletzung zu beheben oder abzumildern und wird den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen nach geltendem Datenschutzrecht zur Meldung der Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen. Insbesondere müssen Auftragsverarbeiter mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenarbeiten, indem sie regelmäßig Updates und andere vernünftigerweise angeforderte Informationen bereitstellen. Jegliche Pressemitteilung, Benachrichtigung, öffentliche oder behördliche Bekanntgabe oder Mitteilung bezüglich einer Datenschutzverletzung erfolgt nach eigenem Ermessen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, es sei denn, dass die geltenden Gesetze etwas anderes vorschreiben.
- 2.7. **Unterstützung bei den Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen.** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dessen Ersuchen in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung hinsichtlich der Sicherheit der Verarbeitung und der Datenschutz-Folgenabschätzung unter Berücksichtigung der Informationen, die TD SYNEX zur Verfügung stehen, und der Art der Verarbeitung. Der Auftragsverarbeiter leistet Unterstützung bei Prüfungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, soweit sich diese Prüfung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Rahmen dieses Vertrags bezieht

und der für die Verarbeitung Verantwortliche dies angemessenerweise verlangt. Für die Unterstützung des Auftragsverarbeiters kann eine angemessene Gebühr erhoben werden, es sei denn, dass die Unterstützung des Auftragsverarbeiters bereits in dem Vertrag entsprechend geregelt ist.

- 2.8. **Vertragsende.** Der Auftragsverarbeiter wird nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten bei Beendigung oder Ablauf des Vertrags löschen oder an den Verantwortlichen zurückgeben und vorhandene Kopien löschen, es sei denn, dass das Recht der EU oder eines Mitgliedstaates dem Auftragsverarbeiter die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorschreibt.

3. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

- 3.1. Der Auftragsverarbeiter und der für die Verarbeitung Verantwortliche müssen TOMs gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen implementieren und pflegen. Dazu gehört die Umsetzung und Aufrechterhaltung von TOMs, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den Risiken oder Schäden für personenbezogene Daten angemessen ist, das dem Schaden angemessen ist, der durch die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder den versehentlichen Verlust, die versehentliche Zerstörung oder Beschädigung und die Art der zu schützenden Daten entstehen könnte, wobei der Stand der technologischen Entwicklung und die Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit seiner Systeme und Dienste umfassen.
- 3.2. TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und zukünftigen Entwicklungen. Der Auftragsverarbeiter behält sich das Recht vor, die implementierten Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu ändern, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Funktionalität und Sicherheit der Produkte nicht beeinträchtigt wird. Alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Entscheidungen über die Organisation der Datenverarbeitung und die angewandten Verfahren werden dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.
- 3.3. Durch die Nutzung eines Produkts erkennt der für die Verarbeitung Verantwortliche die in dem Vertrag dargelegten und/oder vom Auftragsverarbeiter bereitgestellten TOMs an und bestätigt, dass die TOMs ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken bieten.

4. Dokumentation und Prüfungsverpflichtungen

- 4.1. Auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem bevollmächtigten Dritten, der im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, die Informationen zur Verfügung, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder die Kunden

benötigen, um ihren eigenen Prüfpflichten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen oder der Anfrage einer Aufsichtsbehörde nachzukommen, und ermöglicht Prüfungen, einschließlich Inspektionen, wie nachstehend festgelegt, und trägt dazu bei.

- 4.2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann den Auftragsverarbeiter auffordern, relevante Informationen zu den TOMs vorzulegen, einschließlich – sofern verfügbar – Prüfbescheinigungen, Berichte oder Auszüge aus Berichten unabhängiger Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzprüfer, Qualitätsprüfer).
- 4.3. Soweit es nicht möglich ist, einer durch das geltende Datenschutzrecht vorgeschriebenen Prüfungsverpflichtung auf andere Weise nachzukommen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der von ihm beauftragte Prüfer auf Kosten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf individueller Basis persönliche Prüfungen vor Ort durchführen, in der Regel nicht öfter als einmal pro Jahr, während der regulären Geschäftszeiten, bei angemessener Beeinträchtigung des Betriebs des Auftragsverarbeiters und nach angemessener Vorankündigung. Der Auftragsverarbeiter kann festlegen, dass solche Prüfungen und Inspektionen von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung zum Schutz der Daten anderer Kunden und der Vertraulichkeit der TOMs und der implementierten Schutzmaßnahmen abhängig gemacht werden.
- 4.4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich über alle bei einer Prüfung festgestellten Fehler oder Unregelmäßigkeiten.

5. Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis

- 5.1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter hiermit, anderen von ihm beauftragten Auftragsverarbeitern personenbezogene Daten zu übermitteln oder ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren (und anderen Auftragsverarbeitern zu gestatten, dies in Übereinstimmung mit dieser Klausel 5 zu tun), um die Produkte vorbehaltlich der Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß dieser Klausel 5 bereitzustellen. Die obige Ermächtigung stellt die vorherige schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Einbeziehung anderer Verarbeiter durch den Auftragsverarbeiter dar, wenn eine solche Zustimmung gemäß den Standardvertragsklauseln oder dem Datenschutzgesetz erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter bleibt dafür verantwortlich, dass seine anderen Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen aus diesem AVV einhalten. Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine aktuelle Liste anderer Auftragsverarbeiter zur Verfügung, z. B. auf einer Website des Auftragsverarbeiters.
- 5.2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat das Recht, der Beauftragung eines neuen Auftragsverarbeiters innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung zu widersprechen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche diese neue Zuweisung oder Änderung genehmigt hat. Liegt ein sachlich wichtiger Grund für eine Beanstandung vor und

wird keine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche berechtigt, den Vertrag in Bezug auf das betreffende Produkt zu kündigen.

- 5.3 Der Auftragsverarbeiter schließt mit jedem anderen von ihm beauftragten Auftragsverarbeiter schriftliche Vereinbarungen ab, die nicht weniger Schutz bieten als die in diesem AVV festgelegten. Ein solcher Vertrag bietet insbesondere ausreichende Garantien für die Umsetzung angemessener TOMs.

6. Internationale Datenübermittlung

- 6.1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter hiermit, die personenbezogenen Daten im Rahmen der in dem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen, der Einzelheiten der Verarbeitung und/oder der SCCs – sofern relevant – zu übermitteln oder zugänglich zu machen.
- 6.2. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Landes oder der Region, in der sich der für die Verarbeitung Verantwortliche befindet, unterliegt einem angemessenen Datenübermittlungsmechanismus, wenn und soweit das Datenschutzrecht dies verlangt.
- 6.3. Bei internationalen Datenübermittlungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem EWR müssen SCCs zwischen TD SYNEX und dem Käufer abgeschlossen werden, wenn die Partei, die personenbezogene Daten übermittelt oder Zugang zu ihnen gewährt, im EWR, in Großbritannien oder in der Schweiz ansässig ist und die andere Partei, die diese Daten erhält oder Zugang zu ihnen hat, in einem Drittland ansässig ist. Die Bedingungen dieses AVV zielen nicht darauf ab, die SCCs zu ändern oder zu modifizieren, sondern sorgen für Klarheit in Bezug auf die Prozesse und Verfahren zur Einhaltung der SCCs. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses AVV und den SCCs haben die SCCs Vorrang.
- 6.4. Bei Datenübermittlungen im Zusammenhang mit der Beauftragung anderer Auftragsverarbeiter schließt der Auftragsverarbeiter die anwendbaren Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) mit den anderen Auftragsverarbeitern ab und verpflichtet die anderen Auftragsverarbeiter entsprechend in Bezug auf jede weitere Weitergabe.

7. Vertraulichkeit

Die Parteien legen keine vertraulichen Informationen offen, die im Zusammenhang mit diesem AVV ausgetauscht werden, außer (i) wenn dies in diesem AVV oder in den Anweisungen der Parteien gefordert wird, (ii) wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, (iii) als Reaktion auf eine zuständige Behörde oder eine Regulierungs- oder Regierungsstelle und (iv) für Offenlegungen gegenüber ihren Mitarbeitern, Vertretern und Auftragnehmern, die auf einer Need-to-know-Basis zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.